

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Udo Pastörs, Fraktion der NPD**

**Darlehen und Hartz-IV-Empfänger**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Bei der Datenübersicht der Bundesagentur für Arbeit handelt es sich um eine Auswertung der Zahlungsansprüche nach § 24 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Nach dieser Vorschrift wird der oder dem Leistungsberechtigten eine Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens gewährt, wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann.

Nach einer aktuellen Datenübersicht der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde im Jahresdurchschnitt 2012 bundesweit pro Monat 16.833 Hilfebedürftigen ein Anspruch auf ein Darlehen gewährt. Im Jahresdurchschnitt 2007 waren es noch 12.873 Hilfebedürftige pro Monat gewesen.

1. Wie hat sich im Zeitraum 2005 bis 2012 in Mecklenburg-Vorpommern im jeweiligen Jahresdurchschnitt pro Monat die Zahl der Personen entwickelt, denen seitens der „Jobcenter“ ein Darlehen gewährt worden ist (bitte in Jahresscheiben angeben sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten sortieren)?

Die Zahl der Personen mit Anspruch nach § 24 Absatz 1 SGB II pro Monat im Jahresdurchschnitt der Jahre 2007 bis 2012 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Für die Jahre 2005 und 2006 stehen keine Daten zur Verfügung. Die Angaben beruhen auf Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Anzahl der Personen mit Anspruch nach § 24 Absatz 1 SGB II pro Monat im Jahresdurchschnitt					
	2007	2008	2009 <sup>1)</sup>	2010 <sup>2)</sup>	2011	2012
Hansestadt Rostock	39	45	38	34	47	45
Landeshauptstadt Schwerin	30	31	30	33	26	17
Mecklenburgische Seenplatte	64	76	94	78	80	40
Rostock	5	3	5	4	6	7
Vorpommern-Rügen	4	2	13	2	2	4
Nordwestmecklenburg	7	5	5	4	2	3
Vorpommern-Greifswald	42	38	41	60	65	58
Ludwigslust-Parchim	13	6	10	12	10	9
Mecklenburg-Vorpommern gesamt <sup>3)</sup>	211	221	251	228	238	185

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- <sup>1)</sup> Der Jahresdurchschnitt 2009 wurde aufgrund einzelner nicht valider Monatswerte aus 7 Monaten gebildet.  
<sup>2)</sup> Der Jahresdurchschnitt 2010 wurde aufgrund eines nicht validen Monatswertes aus 11 Monaten gebildet.  
<sup>3)</sup> Aufgrund von Datenausfällen bei den zugelassenen kommunalen Trägern ergibt die Summe der Daten der kreisfreien Städte/Landkreise nicht das Ergebnis für Mecklenburg-Vorpommern gesamt.

2. Wie haben sich im Zeitraum 2005 bis 2012 in Mecklenburg-Vorpommern im Durchschnitt die Darlehensbeträge pro Fall entwickelt (bitte in Jahresscheiben angeben sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten sortieren)?

In der nachfolgenden Tabelle ist die Höhe der durchschnittlichen Zahlungsansprüche nach § 24 Absatz 1 SGB II pro Person für die Jahre 2007 bis 2012 ausgewiesen. Für die Jahre 2005 und 2006 stehen keine Daten zur Verfügung. Die Angaben beruhen auf Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Durchschnittliche Zahlungsansprüche nach § 24 Absatz 1 SGB II pro Person in Euro					
	2007	2008	2009 <sup>1)</sup>	2010 <sup>2)</sup>	2011	2012
Hansestadt Rostock	228	187	268	422	393	359
Landeshauptstadt Schwerin	303	312	322	351	327	373
Mecklenburgische Seenplatte	131	125	105	117	170	307
Rostock	269	282	279	227	410	367
Vorpommern-Rügen	210	220	93	164	194	290
Nordwestmecklenburg	406	460	295	321	228	315
Vorpommern-Greifswald	87	119	103	103	174	164
Ludwigslust-Parchim	264	300	308	526	323	392
Mecklenburg-Vorpommern gesamt	192	169	166	224	247	297

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Der Jahresdurchschnitt 2009 wurde aufgrund einzelner nicht valider Monatswerte aus 7 Monaten gebildet.

<sup>2)</sup> Der Jahresdurchschnitt 2010 wurde aufgrund eines nicht validen Monatswertes aus 11 Monaten gebildet.

3. Wie hat sich im Zeitraum 2007 bis 2012 in Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Fälle entwickelt, in denen Darlehen nicht oder nur teilweise zurückgezahlt werden konnten (bitte in Jahresheften angeben)?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit liegt keine Übersicht über die Zahl der Fälle vor, in denen Darlehen nicht oder nur teilweise zurückgezahlt werden konnten. Die Tilgung der Darlehensforderung erfolgt während des Leistungsbezuges in der Regel durch monatliche Aufrechnung.

4. Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Kritik, nach der der Regelsatz zu gering bemessen sei?
5. Welche Initiativen, die eine Anhebung des Regelsatzes zum Ziel hatten, hat die Landesregierung bislang auf Bundesebene ergriffen (bitte in chronologischer Form aufzuführen)?
6. Welche entsprechenden Initiativen will sie wann ergreifen?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verfassungswidrig sind. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 12. Juli 2012 (Aktenzeichen: B 14 AS 153/11 R) ausdrücklich ausgeführt, dass die Regelbedarfe für Alleinerziehende nicht in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgesetzt wurden. Mit dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ (Bundesgesetzblatt Teil I 2011, Seite 850) hat der Gesetzgeber zudem für Kinder und Jugendliche zusätzlich zu den Regelbedarfen die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt. Aktuell liegt dem Bundesverfassungsgericht ein Vorlagebeschluss des Sozialgerichtes Berlin (Beschluss vom 25. April 2012, Aktenzeichen: S 55 AS 9238/12) zur Prüfung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der maßgeblichen Regelbedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bleibt abzuwarten.